

Fachbereich II - Ordnung, Bildung, Jugend und Soziales	Sitzungsteil
Az.:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
Jugendhilfeausschuss	23.09.2014	

Betreff:

Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung:

In Nordrhein-Westfalen ist, wie auch in anderen Bundesländern, in § 3 II Ausführungsgesetz zum KJHG (AG-KJHG) ausdrücklich festgelegt, dass die kreisfreien Städte, die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden, die Jugendämter haben, eine Jugendamtssatzung zu erlassen haben. In dieser sind detaillierte Regelungen über die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses, welche die landesrechtlichen Regelungen konkretisieren, zu treffen. Die aktuelle der Fassung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bedburg ist dieser Vorlage in Anlage beigefügt; auch wird die Verwaltung zur Sitzung die LVR-Broschüre 'Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss' aushändigen.

Im Gegensatz zu anderen Ausschüssen kommt dem Jugendhilfeausschuss eine besondere Stellung zu; so ist er zum einen Teil der zweigliedrigen Behörde Jugendamt, zum anderen zugleich ein Ausschuss. Aufgrund der besonderen Stellung und der daraus resultierenden Aufgaben hält die Verwaltung es für angebracht, die - zumindest die neuen - Mitglieder des Jugendhilfeausschusses hierüber ausführlich zu informieren. Die Verwaltung schlägt insofern vor, in einer der nächsten turnusmäßigen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses einen Vertreter des Landesjugendamtes berichten zu lassen.

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja

**Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren
Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmerers*:**

Esser
Sachbearbeiter

Kramer
Fachbereichsleiter

Solbach
Bürgermeister